Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

**Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren zur Entnahme von Rohwasser aus der Wehebachtalsperre zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung**

Gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hat die Stadtwerke Düren GmbH (SWD) gemeinsam mit der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH (WAG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Rohwasserentnahme in einer Menge von bis zu 15.000.000 m³/a beantragt.

Die Förderung soll mittels eines Entnahmeturms am Talsperrendamm auf dem Grundstück Gemarkung Gressenich, Flur 003, Flurstück 2447 erfolgen. Die beantragte Entnahmemenge beträgt insgesamt 3.580 m³/h, 85.920 m³/d und 15.000.000 m³/a.

Zurzeit besteht eine Entnahmebefugnis in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Höhe von ebenfalls 15.000.000 m³/a.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 106 Landeswassergesetz NRW (LWG) i.V.m. § 73 Abs. 3, 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG) - in der zurzeit geltenden Fassung - einen Monat lang in der Gemeinde Hürtgenwald, der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Stolberg, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt zur Einsichtnahme aus, und zwar in der Zeit vom

**29.05.2017** **bis 28.06.2017 einschließlich**

bei der Gemeinde Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe

auf der 2. Etage, Zimmer-Nr. 241, Bauabteilung

während der Öffnungszeiten

montags-freitags: 08 - 12 Uhr;

dienstags zusätzlich 14 - 16 Uhr;

donnerstags zusätzlich 14 - 17:45 Uhr.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Gemeinde Langerwehe unter www.langerwehe.de

 veröffentlicht. Dabei wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Unterlagen verlinkt. Die Unterlagen werden parallel, d.h. mit Beginn der Offenlage, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht, unter:

[www.bezregkoeln.nrw.de/brk\_internet/verfahren/54\_wasserentnahmeverfahren/index.html](http://www.bezregkoeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html)

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen** nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **13.07.2017**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben oder Stellungnahmen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der vg. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich zu verhandeln. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin zur mündlichen Verhandlung benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt gemacht wird. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Köln, den 12. Mai 2017

Im Auftrag

gez. Bulla